

Existenzsicherung - Zwangsvollstreckung - pfändbares Einkommen -

Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten mit eigenem Einkommen § 850 c Abs. 4 ZPO bei Bestimmung des pfändbaren Einkommens

Hat der Schuldner einer oder mehreren Personen Unterhalt zu leisten, so berücksichtigt das Gesetz diese finanzielle Verpflichtung bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages. Die Pfändungstabelle erhöht den unpfändbaren Teil des Einkommens pro Unterhaltsberechtigten und vermerkt den pfändbaren Betrag in einer gesonderten Spalte.

Erzielt ein Unterhaltsberechtigter eigenes Einkommen, so können die Gläubiger beantragen, dass diese Verpflichtung bei Bestimmung des pfändbaren Betrages nicht mehr berücksichtigt wird. Das Gericht legt nach "*billigem Ermessen*" fest, ob Unterhaltsberechtigte bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleibt. Danach stellt es dem Drittschuldner den Beschluss zu. War bspw. die Ehefrau vormals die einzige unterhaltsberechtigten Person, so ist der pfändbare Betrag beim Ehemann künftig aus der "Spalte 0" und nicht mehr aus der "Spalte 1" der Pfändungstabelle zu entnehmen.

Beachte: Die Änderung erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers! In der Beratung ist deshalb darauf zu achten, dass diesen nicht grundlos vom Einkommen des Unterhaltsberechtigten Mitteilung gemacht wird.

Einkommengrenze nach § 850 c IV ZPO

Der Unterhaltsberechtigte bleibt als solcher jedoch nur unberücksichtigt, wenn sein eigenes Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Die Rechtsprechung lässt ihn dann entweder ganz oder teilweise unberücksichtigt.

Über die Bestimmung dieser Einkommengrenze, ab der ein Unterhaltsberechtigter **vollständig unberücksichtigt** bleiben darf, hat jüngst das **LG Darmstadt** entschieden (LG Darmstadt, Beschl. v. 5.2.2002 - 5 T 82/02 ZVI 2002, 116 (Heft 4), Rpfleger 2002, 370).

Leitsätze:

- 1. Bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens eines Schuldners ist ein unterhaltsberechtigter Ehegatte vollständig erst dann nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er ein eigenes Einkommen zumindest in Höhe des pfändbaren Einkommens nach §850 c ZPO erzielt.**
- 2. Das gilt auch nach Erhöhung der Pfändungsfreigrenze zum 1.1.2002.**

Der Unterhaltsberechtigte bleibt demnach gänzlich unberücksichtigt, wenn sein Einkommen mehr als 930 € beträgt.

Der Grundfreibetrag legt das vollstreckungsrechtliche Existenzminimum verbindlich und bundeseinheitlich fest. Erst wenn der Unterhaltsberechtigte diese Einkommensgrenze erreicht, soll er auf Gläubigerantrag hin ganz unberücksichtigt bleiben können. Tatsächlich gibt es keinen Anlass, den Unterhaltsberechtigten, der eigenes Einkommen erzielt, einem Sozialhilfeempfänger gleich zu stellen (LG Darmstadt a.a.O., vgl. auch: Zimmermann, Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 8. Erg. Teil 5, S. 25, 26).

Andere Gerichte wollen den Unterhaltsberechtigten bereits dann vollständig unberücksichtigt lassen, wenn sein Einkommen den Regel- bzw. Mehrbedarf nach §§ 22, 23 BSHG zuzügl. eines sog. Besserstellungsbedarfs von 20% übersteigt (LG Bielefeld Rpfleger 2000, 402; LG Stuttgart InVo 2000, 138; AG Plettenberg ZVI 2002, 120). Damit würde der unerhaltsberechtigte Ehegatte, der eigenes Einkommen erzielt, auf Sozialhilfeniveau verwiesen.

Dem LG Darmstadt folgend sind Unterhaltsberechtigte, die weniger als den pfandfreien Grundbetrag von 930 € verdienen, **teilweise unberücksichtigt** zu lassen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Summe aus den eigenen Einkünften und dem Betrag, der dem Schuldner aufgrund der Unterhaltsverpflichtung pfandfrei zu belassen ist, den Grundfreibetrag nach §850 c ZPO übersteigt.

Dies bedeutet, dass der erste Unterhaltsberechtigte ab einem Monatseinkommen von 580 € (930 minus 350) und weitere Unterhaltsberechtigte ab 735 € (930 minus 195) nur noch teilweise berücksichtigt werden können (Zimmermann, Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 8. Erg. Teil 5, S. 25, 26).

Unterhalb dieser Grenzen dürfte das Vollstreckungsgericht keinen "Nichtberücksichtigungsbeschluss" gem. §850 c IV ZPO erlassen.

Rechtsmittel gegen einen Nichtberücksichtigungsbeschluss

Entscheidet der Rechtspfleger vor Ort anders, ist gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss *unbefristete Erinnerung* (§11 I RPflG) einzulegen. Da in der Folgeentscheidung der Schuldner gehört wird, ist hiergegen die *sofortige Beschwerde* (§794 ZPO) einzulegen. In diesem Fall sollte anwaltliche Hilfe herangezogen werden.